

geänderter Beschlussvorschlag:

Beschlusspunkt 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 1.) Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse **mit folgenden Änderungen:**
 - a) § 2 („Änderung der Tagesordnung“) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. **Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.**“
mehrheitlich zugestimmt
 - b) § 7 („Anträge und Anfragen“) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Stadtrat eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 16. **Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden.** Bei Anträgen soll eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.“
mehrheitlich zugestimmt
 - c) § 7 („Anträge und Anfragen“) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. ~~Sie sind zu Protokoll zu geben.~~ Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates in der Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet ~~n kann.~~“
mehrheitlich abgelehnt
 - d) § 8 („Beratung der Sitzungsgegenstände“) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert ~~oder begrenzt~~ werden.“
mehrheitlich abgelehnt
 - e) § 8 („Beratung der Sitzungsgegenstände“) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige, durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner, **Vertreter von Bürgerinitiativen in der Stadt Halle (Saale)**, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten zu hören. Anträge auf Anhörung dieser Personen sind zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Sitzung spätestens 1 Woche vor der Sitzung über die Geschäftsstelle Stadtrat dem Vorsitzenden des Stadtrates zur Kenntnis zu

geben und unverzüglich an alle Fraktionen und fraktionslosen Stadträte weiter zu leiten.

mehrheitlich abgelehnt

Dadurch wird im Absatz 3 folgende Formulierung gestrichen: „... Vertreter von Bürgerinitiativen in der Stadt Halle (Saale)...“

Sachverständige sind unabhängige natürliche Personen, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde und Erfahrung verfügen, die sie befähigen, allgemeingültige Aussagen zu einem ihnen unterbreiteten Sachverhalt zu treffen.

Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nichtöffentlich behandelt, so haben die Sachverständigen, in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner, ~~Vertreter von Bürgerinitiativen in der Stadt Halle (Saale)~~, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten ~~vor der Abstimmung~~ **nach der Anhörung** den Sitzungsraum zu verlassen.

einstimmig zugestimmt

- f) § 9 („Geschäftsordnungsanträge“) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird eine Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss im Stadtrat erörtert, muss sie auf Verlangen des Vorsitzenden des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zur Vorberatung an den oder die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind dem Stadtrat nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen in der nächsten ~~bei Einhaltung der Fristen erreichbaren~~ Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen, bei fehlender abschließender Beratung spätestens in seiner Sitzung im sechsten Monat nach seiner Verweisung.“
erledigt
- g) § 10 („Abstimmungen“) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„~~Beschlussvorschläge in Vorlagen und Anträgen sind~~ **Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll**, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden ~~können~~ **kann**. Unbenommen bleibt das Recht, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.“
mehrheitlich zugestimmt
- h) § 15 („Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle“) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat **halbjährlich in den ersten Sitzungen** des Stadtrates ~~nach der Sommerpause~~ **im März und September** im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.“
mehrheitlich zugestimmt
- i) § 21 („Verfahren in den Ausschüssen“) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des

Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird dieser **Beschlussempfehlung des Ausschusses** als Änderungsantrag des Ausschusses **in den beschließenden Ausschuss oder** den Stadtrat eingebracht. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung **von mindestens einem Ausschussmitglied, das dem** ~~anderer Ausschussmitglieder~~, die dem Stadtrat angehören.

~~Anträge können in die Ausschüsse nur direkt eingebracht werden, wenn der Ausschuss für die Entscheidung über den Antrag nach der Hauptsatzung beschließend zuständig ist. Im Übrigen sind Anträge in den Stadtrat einzubringen und im Ausschuss erst nach entsprechender Verweisung durch den Stadtrat zu behandeln.“~~

mehrheitlich zugestimmt

Aufgrund der Zustimmung des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE. zum § 21 (6) wird die Formulierung: „... anderer Ausschussmitglieder ...“ ersetzt durch: „... von mindestens einem Ausschussmitglied, das dem ...“.

- j) § 21 (Verfahren in den Ausschüssen) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige, ~~in die Ausschüsse berufene sachkundige~~ Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten zu hören. Im Übrigen findet § 8 Abs. 6 der Geschäftsordnung Anwendung.
erledigt

Aufgrund der Abstimmung ergibt sich somit folgender neuer Beschlussvorschlag:

geänderter Beschlussvorschlag:

Beschlusspunkt 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 1.) Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse **mit folgenden Änderungen:**
 - a) § 2 („Änderung der Tagesordnung“) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. **Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.**“
erledigt???
 - b) § 7 („Anträge und Anfragen“) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Stadtrat eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 16. **Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden.** Bei Anträgen soll eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.“
 - c) § 8 („Beratung der Sitzungsgegenstände“) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige, durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten zu hören. Anträge auf Anhörung dieser Personen sind zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Sitzung spätestens 1 Woche vor der Sitzung über die Geschäftsstelle Stadtrat dem Vorsitzenden des Stadtrates zur Kenntnis zu geben und unverzüglich an alle Fraktionen und fraktionslosen Stadträte weiter zu leiten.

Sachverständige sind unabhängige natürliche Personen, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde und Erfahrung verfügen, die sie befähigen, allgemeingültige Aussagen zu einem ihnen unterbreiteten Sachverhalt zu treffen.

Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nichtöffentlich behandelt, so haben die Sachverständigen, in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner, **Vertreter von Bürgerinitiativen in der Stadt Halle (Saale)**, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten ~~vor der Abstimmung~~ **nach der Anhörung** den Sitzungsraum zu verlassen.

- d) § 10 („Abstimmungen“) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„~~Beschlussvorschläge in Vorlagen und Anträgen sind~~ **Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll**, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden ~~können~~ **kann**. Unbenommen bleibt das Recht, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.“
- e) § 15 („Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle“) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat **halbjährlich in den ersten Sitzungen** des Stadtrates ~~nach der Sommerpause~~ **im März und September** im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.“
- f) § 21 („Verfahren in den Ausschüssen“) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird dieser **Beschlussempfehlung des Ausschusses** als Änderungsantrag des Ausschusses **in den beschließenden Ausschuss oder** den Stadtrat eingebracht. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung **von mindestens einem Ausschussmitglied, das dem anderer Ausschussmitglieder**, die dem Stadtrat angehören.
~~Anträge können in die Ausschüsse nur direkt eingebracht werden, wenn der Ausschuss für die Entscheidung über den Antrag nach der Hauptsatzung beschließend zuständig ist. Im Übrigen sind Anträge in den Stadtrat einzubringen und im Ausschuss erst nach entsprechender Verweisung durch den Stadtrat zu behandeln.“~~

Anmerkung:

Durch Zustimmung zum § 7 (2) des Änderungsantrages wird der letzte Satz im § 21 (6) der Geschäftsordnung gestrichen:

§ 21 (6): „... Im Übrigen sind Anträge in den Stadtrat einzubringen und im Ausschuss erst nach entsprechender Verweisung durch den Stadtrat zu behandeln.“